

# **Zusatz-Spielordnung**

des

**Bayerischen Hockey-Verbandes e.V.**

vom

02.04.2009

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Zusatz-Spielordnung des Bayerischen Hockey-Verbandes (SpO-BHV) gilt zusätzlich, ergänzend und abweichend im Sinne von § 4, Absatz 4 und 5 der Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes (SpO-DHB) für alle Vereine des Bayerischen Hockey- Verbandes (BHV) sowie für die Mitglieder der Vereine. Sie gilt für alle Feld - und Hallenhockey - Spiele, an denen die Vereine und deren Spieler teilnehmen, soweit nicht die Bestimmungen des Süddeutschen Hockey Verbandes (SHV), des Deutschen Hockey-Bundes (DHB), des Europäischen Hockey Verbandes (EHF), oder des Internationalen Hockey-Verbandes (FIH) maßgebend sind. Sie gilt auch bei Ausnahmen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SpO-DHB, sowie für Schiedsrichter, die keinem Verein des BHV angehören. Soweit nicht gesondert geregelt, gelten die Regeln der SpO-DHB sinngemäß für die Organe und Mitglieder des BHV; soweit dort von Landeshockeyverbänden (LHV) die Rede ist, entspricht dies dem BHV.
2. Bei den in dieser SpO-BHV genannten Personen sind in allen Fällen weibliche und männliche Personen gemeint. Soweit nicht ausdrücklich genannt handelt es sich jeweils um Organe des BHV.
3. Die Regeln für Feld - und Hallenhockey sowie die Richtlinien zu den Regeln gelten für alle Hockeyspiele im Geltungsbereich dieser Spielordnung. Soweit Regeln durch diese Spielordnung geändert oder ergänzt werden, gelten die Bestimmungen dieser SpO-BHV für alle Meisterschaftsspiele. Für Feldhockeyspiele, die die Vereine auf dem Kleinfeld veranstalten, gelten die Regeln des DHB für Kleinfeldhockey.

### **§ 2 Zuständigkeiten und Ausschüsse des BHV** gemäß § 4, Absatz 2, Buchstabe a SpO-DHB

1. Der BHV ist für die Veranstaltung der Oberligen Damen und Herren einschließlich aller hiermit verbundenen Aufstiegs - und Entscheidungsspiele, der Endrundenspiele um die Bayerische Jugend - bzw. Bayerische Jugendpokal Meisterschaften und die Spiele der Verbandsmannschaften (sofern diese nicht vom DHB veranstaltet werden) zuständig. Für die Veranstaltung der Verbandsligen Damen und Herren einschließlich aller hiermit verbundenen Aufstiegs und Entscheidungsspiele und der übrigen Jugendspiele, sind die jeweiligen Bezirke zuständig. Der BHV kann Bezirke und Vereine, oder Bezirke können Vereine mit der Ausrichtung beauftragen.
2. Für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Spiele, ist bei den Altersklassen der männlichen Erwachsenen der Sportwart Herren, bei den Altersklassen der weiblichen Erwachsenen der Sportwart Damen und bei den Jugendaltersklassen der Jugendwart zuständig. Sportwart Herren, Sportwart Damen und Jugendwart setzen für ihren Zuständigkeitsbereich Staffelleiter für die jeweiligen Spielrunden ein. Sie sind auch Vorsitzende des Herren -, Damen - bzw. Jugend - Spiel - Ausschusses. Als Beisitzer bestimmen sie ihre Staffelleiter oder andere geeignete Personen. Für Meisterschaftsturniere müssen Turnierausschüsse eingesetzt werden. Der jeweilige Spielausschuss kann jedoch bestimmen, dass ein von ihm zu benennender Turnierleiter an die Stelle eines Turnierausschusses tritt.
3. Turnierausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern, die rechtzeitig vor einem Turnier benannt werden müssen; sie werden vom zuständigen Spielausschuss berufen. Bei Befangenheit oder bei Verhinderung eines Mitgliedes benennt er unverzüglich den erforderlichen Vertreter. Werden die Aufgaben und Befugnisse von einem Turnierleiter wahrgenommen, so muss dieser bei der Entscheidung über den

Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles zwei von ihm heranzuziehende Personen mitwirken lassen.

4. Zuständiger Ausschuss (ZA) im Sinne der SpO-DHB für die in Absatz 1 genannten Spiele sind bei den Altersklassen der männlichen Erwachsenen, der Herrenspielausschuss, bei den Altersklassen der weiblichen Erwachsenen, der Damenspielausschuss und bei den Spielen der Jugendaltersklassen, der Jugendspielausschuss. In der Besetzung von 3 Mitgliedern treffen sie jeweils die Entscheidungen über;
  - (1) eine über zwei Meisterschaftsspiele hinaus gehende Spielsperre und/oder andere Maßnahmen, wenn ein Spieler auf Dauer vom Spiel ausgeschlossen worden ist;
  - (2) Maßnahmen gegen Spieler, Trainer und Betreuer die gemäß § 23, Absatz 6 SpO-DHB, im Spielberichtsbogen eingetragen worden sind;
  - (3) Maßnahmen gegen Trainer und Betreuer, gegen die gemäß § 36, Absatz 4 SpO-DHB Anordnungen getroffen worden sind;
  - (4) das Verschulden einer Mannschaft oder ihres Vereins, wenn ein Meisterschaftsspiel nicht stattfand oder abgebrochen worden ist;
  - (5) Einsprüche gegen die Wertung von Meisterschaftsspielen;
  - (6) Beschwerden gegen Entscheidungen eines Staffelleiters;

Bei Befangenheit oder Verhinderung eines Mitgliedes benennt der Vorsitzende unverzüglich den erforderlichen Vertreter. Entscheidungen von Zuständigen Ausschüssen, die auf Antrag oder auf Einspruch ergehen, müssen dem Betroffenen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Antrages oder Einspruchs, in anderen Fällen unverzüglich, spätestens vier Wochen nach dem Vorfall zugehen, soweit in dieser SpO-BHV nichts anderes bestimmt ist.

5. Der jeweilige Schiedsrichterobmann benennt Schiedsrichter. Gleiches gilt für die Spiele, für die ihm dies vom DHB oder vom SHV aufgetragen wird. Zuständiger Ausschuss für Maßnahmen im Schiedsrichterwesen ist, soweit andere Zuständigkeiten nicht bestehen, der Herrenspielausschuss.

### **§ 3 Gewinn - und Kostenverteilung bei Meisterschaftsspielen** abweichend von § 11, Ziffer, 1, 3 bis 6 SpO-DHB

1. Bei allen in § 3 Absatz 1 genannten Spielen trägt außer den Schiedsrichterkosten jeder der an dem Spiel beteiligten Vereine seine Kosten selbst.
2. Die Schiedsrichterkosten sind von den Vereinen anteilmäßig zu tragen.
3. Fallen bei den Spielen der Erwachsenen - bzw. Jugend - Altersklassen Hallenkosten an, werden diese vom jeweiligen Staffelleiter den Vereinen in Rechnung gestellt.
4. Wird ein Meisterschaftsspiel gemäß § 25 Absatz 6 oder 7 SpO-DHB neu angesetzt, so werden hierdurch zusätzlich anfallende Fahrtkosten der Gastmannschaft, auf die beiden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt.
5. Finden Meisterschaftsspiele an einem neutralen Ort statt, wird ein Gewinn aus der Differenz zwischen den Einnahmen und den Kosten auf die teilnehmenden Mannschaften und den Ausrichter, ein Verlust dieser Differenz nur auf die teilnehmenden Mannschaften zu jeweils gleichen Teilen aufgeteilt.
6. Die Zuständigen Ausschüsse können andere Regelungen treffen.

## B. ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN

### § 4 Spieljahr – Spielfreie Zeit ergänzend zu § 14 SpO-DHB

Es gilt § 14 SpO-DHB mit der Maßgabe, dass während der Schul-Sommerferien und an den Wochenenden, die sich ohne Unterbrechung an den letzten Schultag vor Ferienbeginn oder den letzten Ferientag vor Schulbeginn anschließen, keine Meisterschaftsspiele angesetzt werden dürfen.

### § 5 Spielklassen erläuternd zu § 15 SpO-DHB

1. Neben den überregionalen Spielklassen (Bundes- und Regionalligen) gibt es im Bereich des BHV folgende Spielklassen der Erwachsenen:
  - a) Bayerische Oberliga
  - b) 1. Verbandsliga Nordbayern bzw. Südbayern
  - c) 2. Verbandsliga Nordbayern bzw. Südbayern
  - d) 3. Verbandsliga Nordbayern bzw. Südbayern
2. Der Jugend - Spielausschuss kann, je nach Bedarf, Spielklassen der Jugendaltersklassen einrichten.
3. Näheres hierzu regelt § 39 ff. SpO-BHV. Die Spielausschüsse können Änderungen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und evt. Parallel - Staffeln sowie der Aufstiegsregelung bestimmen und gegebenenfalls weitere Ligen (4. Verbandsliga usw.) einrichten.

### § 6 Spieldauer der Meisterschaftsspiele teilweise abweichend von § 17, Absatz 2, Buchstabe a bis c SpO-DHB, gemäß § 4, Absatz 5 SpO-DHB

1. Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele im Feldhockey (Großfeld):

a) für Mädchen B (U12), C (U10) und D (U8)	2 x 25 Minuten
für Knaben B (U12), C (U10) und D (U8)	2 x 25 Minuten
b) für Mädchen A und Knaben A (U14)	2 x 30 Minuten
c) für alle übrigen Altersklassen	2 x 35 Minuten
2. Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele Hallenhockey (bzw. auf Kleinfeld):

a) für Mädchen B (U12), C (U10), D (U8) und E (U6)	2 x 10 Minuten
für Knaben B (U12), C (U10), D (U8) und E (U6)	2 x 10 Minuten
b) für Mädchen A und Knaben A (U14)	2 x 12 Minuten
c) für weibliche Jugend A (U18) und B (U16)	2 x 15 Minuten
für männliche Jugend A (U18) und B (U16)	2 x 15 Minuten
d) für Damen und Herren	2 x 30 Minuten

Der jeweilige Spielausschuss kann Ausnahmen für die unter Absatz 2 genannten Spiele festlegen.

## **§ 7 Spielberechtigung**

**abweichend von § 20, Absatz 1 SpO-DHB gemäß § 4, Absatz 5, Buchstabe i SpO-DHB**

Spieler können im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein erhalten, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft dieses Vereines herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen kann und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss. Die Genehmigung wird je nach Zuständigkeit durch den Sportwart Herren, Sportwart Damen oder den Jugendwart erteilt.

## **§ 8 Ausscheiden und Verzicht einer Mannschaft**

**abweichend von § 26, Absatz 1 SpO-DHB gemäß § 4 Absatz 5 Buchstabe p1 SpO-DHB**

1. Verzichtet ein Verein im Erwachsenen-Spielbetrieb vor dem 1. Mai (Feldhockey) bzw. vor dem 1. September (Hallenhockey) für eine Saison auf die Teilnahme an Meisterschaftsspielen in einer Liga, so rückt an dessen Stelle der nächstberechtigte Verein nach. Wenn bei einem Verzicht nach Satz 1 ein nächstberechtigter Verein nicht vorhanden ist oder nicht mehr ermittelt werden kann, gilt § 26, Absatz 2 SpO-DHB. In Zweifelsfällen entscheidet der ZA. Die Mannschaft muss in der untersten Spielklasse des jeweiligen Bezirkes wieder beginnen. In Jugendaltersklassen wird ein Zurückziehen einer Mannschaft wie das Ausscheiden aus der laufenden Saison gewertet.
2. Scheidet eine Mannschaft während einer Saison aus Meisterschaftsspielen aus, werden die Spiele nicht gewertet, die sie in dieser Saison ausgetragen hat oder noch auszutragen hätte. Beruht das Ausscheiden auf Verschulden der Mannschaft oder ihres Vereins, so soll der ZA Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB treffen.
3. Darf eine Mannschaft an Spielen um Süddeutsche oder Deutsche Meisterschaften oder an Aufstiegsspielen zur Regionalliga Süd nicht teilnehmen, oder verzichtet sie auf die Teilnahme, tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft. Für Jugendaltersklassen gilt § 23 Absatz 10 SpO-BHV.

## **§ 9 Pflichten des Heimvereins**

**ergänzend zu § 31 SpO-DHB**

Die Heimmannschaft bzw. der mit der Hallenaufsicht betraute Verein ist bei Spielen im Hallenhockey für Ordnung und Disziplin in der Halle bis zum Beginn des nächsten Spieles bzw. zum Ende seiner Hallenaufsicht verantwortlich und auch für alle unvorhersehbaren Fälle zuständig. Die Hallenordnung der Vermieter ist genau zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung des Rauchverbotes in den Sporthallen, Umkleideräumen, Gängen und Vorräumen. Die Vereine sind aufgefordert und verpflichtet, ihre Spieler, Betreuer und Zuschauer entsprechend anzuhalten. Heimmannschaft bzw. mit Hallenaufsicht betraute Vereine haben Ordnungskräfte, die die Einhaltung der Hallenordnung kontrollieren, zu stellen.

## **C. SCHIEDSRICHTER**

### **§ 10 Nichtantreten von Schiedsrichtern**

abweichend von § 34, Absatz 1 SpO-DHB, gemäß § 4, Absatz 5 Buchstabe w SpO-DHB

Ein Schiedsrichter ist zu einem Meisterschaftsspiel dann nicht angetreten, wenn er im Feldhockey 30 Minuten, im Hallenhockey fünf Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht auf dem Spielfeld ist. Bei Hallenhockeyspielen mit einer Spieldauer von 2 x 30 Minuten beträgt die Wartefrist 15 Minuten. Bei Meisterschaftsspielen, für die der ZA die in Absatz 3 Satz 5 genannten Bestimmungen getroffen hat, muss jeder Schiedsrichter mindestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld sein; andernfalls gilt er als nicht angetreten.

### **§ 11 Lizenzen, Ausweise, Kosten und Spesen der Schiedsrichter und der Zeitnehmer**

1. Anerkannter Schiedsrichter ist der, der die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat bzw. die entsprechende Schiedsrichterlizenz des BHV besitzt. Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.
2. Die vom Schiedsrichterobmann angesetzten Schiedsrichter erhalten Kostenersatz und Spesen nach den im amtlichen Organ veröffentlichten Sätzen.
3. Bei allen Meisterschaftsspielen werden die Schiedsrichterkosten von den Spielpartnern getragen. Der Staffelleiter teilt vor der Saison mit, ob und wie ein Kostenausgleich erfolgt, ob die beteiligten Spielpartner die Kosten hälftig zu tragen haben, oder welche Besonderheiten gelten.

## **D. BAYERISCHE MEISTERSCHAFTEN**

### **ALLGEMEINER SPIELVERKEHR IN DEN BEZIRKEN**

Regelungen im Sinne des § 4, Absatz 1 SpO-DHB

### **§ 12 Spielpläne**

1. Die Spielpläne werden nach den erfolgten Mannschaftsmeldungen:
  - für die Oberliga Damen: vom Sportwart Damen
  - für die Oberliga Herren: vom Sportwart Herren
  - für die Verbandsligen: vom zuständigen Bezirkssportwart
  - für die Endrunden der Jugendaltersklassen: vom Jugendwart
  - für die sonstigen Spiele der Jugendaltersklassen: vom zuständigen Bezirksjugendwart

erstellt und unverzüglich veröffentlicht. Für die Durchführung des Spielverkehrs sind die gleichen Personen zuständig. Gezielte Terminwünsche der Vereine können nur berücksichtigt werden, wenn sie bereits bei der Mannschaftsmeldung bekannt gegeben werden. Soweit vertretbar, werden sie bei der Spielplanerstellung berücksichtigt.

2. Ist der Spielplan im amtlichen Organ veröffentlicht, können Wünsche der Vereine nur noch als Spielverlegungen im Sinne von § 14 SpO-BHV behandelt werden.

## **§ 13 Spielverlegungen**

1. Bei Verlegungen von Meisterschaftsspielen der Erwachsenen Altersklassen, außer den in § 30 SpO-DHB genannten Gründen, ist zuerst vom antragsstellenden Verein das Einverständnis des Spielpartners, der angesetzten Schiedsrichter und des zuständigen Schiedsrichterbmanns oder dessen Vertreter einzuholen. Diese Einverständniserklärung muss schriftlich und unter Nennung des neuen Termins dem Staffelleiter spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin zur Genehmigung eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden. Der neue Termin soll möglichst vor dem ursprünglich genannten liegen. Die Verlegung ist durch den zuständigen Staffelleiter vorher genehmigen.
2. Meisterschaftsspiele im Feldhockey der Jugendaltersklassen können verlegt werden - auch auf Wochentage - wenn sich beide Vereine einig sind. Der neue Termin soll vor dem ursprünglich angesetzten Termin liegen; beide Spielpartner haben mindestens eine Woche vor dem vorgezogenen Termin den Staffelleiter zu benachrichtigen unter Angabe des Verlegungsgrundes und Nennung des neu vereinbarten Termins. Wird ein Termin vereinbart, der nach der ursprünglichen Ansetzung liegt, ist die Zustimmung des Staffelleiters erforderlich; es gelten die Fristen des Absatz 1.
3. Gewertet werden nur Spiele, die entsprechend fristgemäß durchgeführt wurden.

## **§ 14 Spielansetzungen**

1. Meisterschaftsspiele im Feldhockey finden grundsätzlich Sonntagvormittag (bis 14 Uhr) oder am Samstagnachmittag statt. Sie können auch am Sonntagnachmittag oder am Samstagvormittag angesetzt werden, wenn die Platzauslastung dies erforderlich macht. Meisterschaftsspiele der Jugendaltersklassen können auch am Freitagabend angesetzt werden.
2. Bei akuter Terminnot sind die Staffelleiter bzw. die zuständigen Sportwarte oder Jugendwarte berechtigt, zusätzliche Termine (auch Wochentags mit Ausnahme an Ostern und Pfingsten) anzusetzen, soweit es zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet der ZA.
3. Meisterschaftsspiele im Hallenhockey aller Altersklassen richten sich nach den Hallenbeschaffungsmöglichkeiten mit folgenden Einschränkungen:
  - a) von Montag bis Freitag können Spiele nur bei Einverständnis beider Spielpartner und Zustimmung durch den Staffelleiter angesetzt werden;
  - b) Meisterschaftsspiele der Oberligen und der Verbandsligen sollen samstags nicht vor 13 Uhr und nach 20 Uhr beginnen, sonntags nicht nach 19 Uhr. Ausnahmen kann der jeweils zuständige Sportwart auf Antrag zulassen.
  - c) bei Festsetzung der Anspielzeit ist auf den Reiseweg des Gegners Rücksicht zu nehmen. Kommt keine Einigung zwischen den Spielpartnern zustande, entscheidet der ZA.
  - d) Bayerische Jugendrunden müssen am Samstag um 20 Uhr und am Sonntag um 18 Uhr abgeschlossen sein.

Ausnahmen kann der Jugendwart auf Antrag zulassen.

4. Spielverlegungen am letzten Spieltag sind nur mit Zustimmung des Staffelleiters möglich.

### **§ 15 Ausrichtung von Hallenveranstaltungen**

1. Die Ausrichter bzw. die Hallenaufsichten sind im Spielplan eingeteilt. Die mit der Ausrichtung betrauten Personen dürfen keine an dem Turnier teilnehmenden Spieler sein. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Aufgaben der Ausrichter.
  - a) Erfüllung der Aufgaben aus § 31 SpO-DHB;
  - b) sofern kein Turnierleiter eingeteilt ist: die Leitung der Veranstaltung übernehmen;
  - c) Aufruf der Spiele und Schiedsrichter;
  - d) Kontrolle der Spielzeiten, Pausen, Strafzeiten;
  - e) Führen der Ergebnislisten;
  - f) sofern kein Turnierleiter eingeteilt ist: Kontrolle der Spielerpässe;
  - g) sofern kein Turnierleiter eingeteilt ist: Übernahme der Spielberichtsbogen;
  - h) Stellung eines an den Staffelleiter adressierten Freiumschlages;
  - i) sofern kein Turnierleiter eingeteilt ist: unverzüglich nach Veranstaltungsende die unter Buchstabe e und g genannten Unterlagen an den Staffelleiter senden;
  - j) Ermittlung ggf. anfallender Schiedsrichterkosten und deren Abrechnung mit den Vereinen und Schiedsrichtern;
  - k) Meldung aller besonderen Vorkommnisse an den Staffelleiter. Hierzu zählen: Nichtvorlage von Spielerpässen, Nichtantreten von Mannschaften und Schiedsrichter. Ist ein Turnierleiter eingeteilt, werden die genannten Aufgaben von ihm ausgeführt.

### **§ 16 Aufgaben der Turnierleitung**

1. Bei Endrunden der Jugendaltersklassen die in Turnierform ausgetragen werden, wird durch den Jugendwart ein Turnierleiter eingesetzt.
2. Berufung erfolgt mit Ausschreibung der Endrunde.
3. Die Aufgaben der Turnierleitung, soweit sie nicht schon durch entsprechende Ausführungen der SpO-DHB und dieser SpO-BHV geregelt sind, bestehen aus:
  - a) Kontrolle des Turnierverlaufs, der Ausrichtung und der Schiedsrichter Einteilung;
  - b) Bereithaltung eines Regelheftes, der SpO-DHB und der SpO-BHV;
  - c) Übernahme der für den Ausrichter vorgesehenen Aufgaben aus § 16, Absatz 2, Buchstaben f, g, i, k SpO-BHV;
  - d) Entgegennahme von Einsprüchen, Einberufung eines vereinsneutralen Turnierausschuss, Behandlung des Einspruchs, Verkündung der Entscheidung.

### **§ 17 Spiele der Senioren / innen**



Spiele der Altersklassen gemäß § 16, Absatz 2, Buchstabe b ff. SpO-DHB (Ü30) gelten nicht als Meisterschaftsspiele.

## **E. BAYERISCHE MEISTERSCHAFTSKLASSEN-DAMEN / HERREN**

gemäß § 4, Absatz 2, Buchstabe b SpO-DHB

### **§ 18 Feldhockey / Oberligen**

1. Die oberste Spielklasse in Bayern ist die Bayerische Oberliga für Damen bzw. Herren.
2. Sie spielt jeweils mit acht Mannschaften in Vor - und Rückrunde. Der Erste ist Bayerischer Oberligameister, der nach den näheren Bestimmungen der SpO des Süddeutschen Hockey-Verbandes an Aufstiegsspielen zur Regionalliga Süd teilnimmt bzw. aufsteigt.
3. Die beiden Tabellenletzten steigen in ihre zuständige 1. Verbandsliga Staffel ab. Wird (durch Abstieg aus der Regionalliga) die Zahl 8 überschritten, steigt auch der Drittletzte der Oberliga ab. Wird sie unterschritten, verbleibt der Vorletzte der Oberliga in dieser Spielklasse.

### **§ 19 Feldhockey / Verbandsligen**

1. Die nächste Spielklasse ist die 1. Verbandsliga für Damen und Herren. Sie spielt in zwei Staffeln:  
1. Verbandsliga Nord (Bezirk Nordbayern)  
1. Verbandsliga Süd (Bezirk Südbayern).  
Sie spielen mit jeweils acht Mannschaften in Vor - und Rückrunde.
2. Die Staffelsieger Nord und Süd steigen in die Bayerische Oberliga auf. Der Tabellenletzte jeder 1. Verbandsliga - Staffel steigt in die 2. Verbandsliga ab; evtl. verstärkter Abstieg durch Einbeziehung der Nächstplatzierten. Wird die Zahl 8 in einer 1. Verbandsliga - Staffel unterschritten, steigen die Nächstplatzierten der 2. Verbandsliga - Staffel auf.
3. Soweit erforderlich, werden unterhalb der ersten Verbandsligen weitere Verbandsligen eingerichtet. Sie spielen im Regelfall mit je 8 Mannschaften. Der Sieger einer 2. Verbandsliga steigt in seine zuständige 1. Verbandsliga auf, falls weitere untere Verbandsligen bestehen, steigt der Tabellenletzte einer Verbandsliga grundsätzlich in die nächste Spielklasse ab. Der Aufstieg regelt sich entsprechend Absatz 2. Gegebenenfalls erfolgt verstärkter Auf- oder Abstieg.
4. Die Bezirke können in eigener Zuständigkeit Änderungen von Absatz 1 bezüglich Spielmodus, Spielzeiten und Teilnehmerzahl festlegen. §§ 15, Absatz 4 und 17, Absatz 2, Buchstaben d und e SpO-DHB sind einzuhalten.

### **§ 20 Hallenhockey / Oberliga**

1. Die oberste Spielklasse in Bayern ist die Bayerische Oberliga für Damen und Herren.

2. Sie spielt mit jeweils sechs Mannschaften in Vor- und Rückrunde. Der Erste ist Bayerischer Oberligameister, der nach den näheren Bestimmungen der SpO-SHV an den Aufstiegsspielen zur Regionalliga Süd teilnimmt, bzw. aufsteigt.
3. Der Tabellenletzte steigt in seine zuständige 1. Verbandsliga - Staffel ab. Wird (durch Abstieg aus der Regionalliga) die Zahl 6 überschritten, steigt auch der Vorletzte der Oberliga ab. Wird sie unterschritten, steigen die Ersten der beiden 1. Verbandsligen auf.

### **§ 21 Hallen hockey / Verbandsligen**

1. Die nächste Spielklasse ist die 1. Verbandsliga für Damen und Herren. Sie spielt in zwei Staffeln:  
 1. Verbandsliga Nord (Bezirk Nordbayern)  
 1. Verbandsliga Süd (Bezirk Südbayern).  
 Sie spielen in der Regel mit jeweils sechs Mannschaften in Vor- und Rückrunde.
2. Die Staffelsieger der 1. Verbandsligen Nord und Süd, Damen und Herren, ermitteln in Hin - und Rückspiel den Aufsteiger in die Oberliga Damen und Herren. Letztplatzierte jeder 1. Verbandsligastaffel steigt in die 2. Verbandsliga ab; evtl. verstärkter Abstieg durch Einbeziehung der Nächstplatzierten.
3. Soweit erforderlich, werden weitere Verbandsligen (2. Verbandsliga, 3. Verbandsliga usw. - jeweils mit den Staffeln Nord und Süd) gebildet. Für sie gelten die Ausführungen zur 1. Verbandsliga entsprechend.
4. Die Bezirke können in eigener Zuständigkeit Änderungen von Absatz 1 bezüglich Spielmodus, Spielzeiten und Teilnehmerzahl festlegen. §§ 15, Absatz 4 und 17, Absatz 2, Buchstaben d und e SpO-DHB sind einzuhalten.

## **F. BAYERISCHE MEISTERSCHAFTEN DER JUGEND**

gemäß § 4, Absatz 4, Buchstabe c SpO-DHB

### **§ 22 Durchführungsbestimmungen für die Ausspielung von Bayerischen Meisterschaften bzw. Bayerischen Pokalmeisterschaften im Feldhockey und im Hallen hockey der Jugend**

1. An den Meisterschaftsspielen können Jugendmannschaften aller Vereine und Schulen im BHV – Bereich teilnehmen. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Altersklasse, soll nur die erste Mannschaft in Oberliga Jugend spielen, die übrigen in der Verbandsliga Jugend; Ausnahmen kann auf Antrag eines Vereins, der Jugendspielausschuss des BHV zulassen. Spielen mehr als eine Mannschaft eines Vereins in der Oberliga Jugend werden die Spiele der zweiten und ggf. folgenden Mannschaften für die Ermittlung der Teilnehmer an den Bayerischen Endrunden nicht gewertet. Werden in den Bezirken die Meister in Vor - und Endrunden der Oberliga Jugend ermittelt, können sich zweite Mannschaften eines Vereins für die Bezirksendrunde nur qualifizieren, wenn sie auf verschiedene Gruppen aufgeteilt werden. Im Übrigen wird nach den Bestimmungen des DHB verfahren. An Bayerischen Endrunden ist jedoch stets nur eine Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.
2. Für die Altersgrenzen gilt die Bestimmung des § 16 SpO-DHB.

3. Die Meisterschaftsspiele werden innerhalb der Bezirke durchgeführt. Die Festlegung der Platzierung dort punktgleicher Mannschaften erfolgt unter Abweichung von § 24, Absatz 3 SpO-DHB gemäß § 4, Absatz 5, Buchstabe o SpO-DHB in den Jugendaltersklassen der Bezirke durch die Wertung des direkten Vergleichs nach Punkten und Toren. Ergibt sich auch hierbei kein eindeutiges Ergebnis so entscheidet über die Platzierung der punktgleichen Mannschaften deren Stellung in einer Tabelle die aus den Spielen der betroffenen Mannschaften und den in der Endtabelle höher platzierten Mannschaften erstellt wird. In dieser Tabelle entscheidet bei Gleichheit der Punkte das Torverhältnis gem. § 24 SpO-DHB. Ergibt sich auch hier kein eindeutiges Ergebnis werden die Spiele der in der Endtabelle nachplatzierten Mannschaft mit herangezogen; ggf. der weiteren Mannschaften nacheinander, wenn keine eindeutigen Ergebnisse erzielt werden. Ausgenommen werden bei dieser Reihung weitere Mannschaften eines Vereins in dieser Gruppe. Die jeweils zur Ermittlung der Platzierung hinzu genommenen Mannschaften können dabei ihre ursprüngliche Platzierung nicht mehr verändern.

Der Jugendspielausschuss kann gemäß § 4, Absatz 5, Buchstabe o SpO-DHB vor Saisonbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen.

4. Die Bayerischen Meisterschaften bzw. Bayerischen Pokalmeisterschaften im Feld - und Hallenhockey werden in folgenden Altersklassen ausgetragen:

Jugend A (JA)	(U18)	Jugend B (JB)	(U16)
Knaben A (Kn A)	(U14)	Knaben B (Kn B)	(U12)
Weibliche Jugend A (wJA)	(U18)	Weibliche Jugend B (wJB)	(U16)
Mädchen A (MäA)	(U14)	Mädchen B (MäB)	(U12)

Teilnahmeberechtigt an den Bayerischen Endrunden und an den Bayerischen Pokal - Meisterschaften sind in jeder Altersklasse jeweils vier Vereine.

5. Feldhockey - Meisterschaften

- a) Die Bezirke Nord - und Südbayern stellen jeweils zwei Teilnehmer und zwar im Allgemeinen die beiden Erstplatzierten der jeweiligen Meisterschaft. Der Zuständige Ausschuss kann gemäß § 4 Absatz 5, Buchstabe o SpO-DHB vor Saisonbeginn hiervon abweichende Regelungen treffen.
- b) Der Austragungsort von Endrunde oder Endspiel wechselt jährlich zwischen Nord - und Südbayern, wobei die Teilnehmer aus dieser Region in der Reihenfolge ihrer Platzierung Anspruch auf die Ausrichtung haben.
- c) Der Jugendspielausschuss legt vor den Sommerferien den Spielmodus und den Spielort fest.

6. Feldhockey - Pokal - Meisterschaften

- a) Die Bezirke Nord - und Südbayern stellen jeweils zwei Teilnehmer. Dies sind die Dritt - und Viertplatzierten der Bezirksmeisterschaften.
- b) Im übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

7. Hallenhockey – Meisterschaften

- a) Die Bezirke Nord - und Südbayern stellen jeweils zwei Teilnehmer und zwar im Allgemeinen die beiden Erstplatzierten der jeweiligen Meisterschaft.

b) Die Meisterschaft wird an einem Tag durchgeführt. Der Austragungsort wechselt alljährlich zwischen den Bezirken Nord - und Südbayern, falls sie diese ausrichten wollen. Die Vergabe der Meisterschaft erfolgt durch den Jugend - Spielausschuss BHV. Vereine können sich um die Ausrichtung einer Meisterschaft bewerben. Meisterschaften können durch den Jugend - Spielausschuss BHV zur Durchführung an Vereine in Absprache mit den Bezirken vergeben werden.

c) Der Rahmenspielplan gilt für alle Altersklassen bei Spielen in:

Spiel	Südbayern	Nordbayern
1	S 1 : S 2	N 1 : N 2
2	N 1 : N 2	S 1 : S 2
	- P a u s e -	
3	S 1 : N 2	N 1 : S 2
4	S 2 : N 1	N 2 : S 1
	- P a u s e -	
5	S 2 : N 2	N 2 : S 2
6	S 1 : N 1	N 1 : S 1

Das Zeitraster der Spielbeginn - Zeiten beträgt in den Altersklassen

Männliche Jugend A (U18)	40 Minuten
Weibliche Jugend (U16)	40 Minuten
Männliche Jugend B (U18)	40 Minuten
Weibliche Jugend B (U16)	40 Minuten
Knaben A (U14)	35 Minuten
Mädchen A (U14)	35 Minuten
Knaben B (U12)	30 Minuten
Mädchen B (U12)	30 Minuten

Die Dauer der Pause soll mindestens, je nach Altersklasse, dem vorgenannten Zeitraster entsprechen.

## 8. Hallenhockey - Pokal – Meisterschaften

a) Die Bezirke Nord - und Südbayern stellen jeweils zwei Teilnehmer.

b) Im übrigen gelten sämtliche Ausführungen von Absatz 7 entsprechend.

9. Die Fahrtkosten (höchstens für 16 Spieler im Feld - bzw. für 12 Spieler im Hallenhockey und für jeweils zwei Begleiter nach der vom Jugendspielausschuss aufgestellten und abgedruckten Tabelle) der beteiligten Mannschaften, Platz - bzw. Hallenkosten und Auslagen für Schiedsrichter werden zu gleichen Teilen von den beteiligten Vereinen getragen. Soweit Einnahmen erzielt werden, sind diese in die Abrechnung einzubeziehen; bei Nichtansatz von Platz - und Hallenkosten können auch die Einnahmen außer acht bleiben. Die Abrechnung wird am letzten Spieltag von einem Beauftragten des Jugendwartes erstellt. Die Ausgleichszahlungen werden an Ort und Stelle bar abgewickelt. Kam die Veranstaltung nur zum Teil oder gar nicht zustande (z. B. Absage infolge der Wetterverhältnisse) und sind Kosten angefallen, besteht ebenfalls Kostentragungspflicht für alle beteiligten Vereine.
10. Nimmt ein Verein seine Qualifikation nicht wahr, rückt der im Bezirk Nächstplatzierte nach. Er hat jedoch für die durch seinen Verzicht bei der entsprechenden Endrunde um die Bayerische Meisterschaft entstehenden Mehrkosten aufzukommen.
11. Der Jugendspielausschuss kann vor Saisonbeginn für einzelne Alters- oder Leistungsklassen einen anderen Austragungsmodus festlegen, falls seiner Ansicht nach die Umstände dies erfordern. In dringenden Fällen entscheidet der Jugendwart allein.

## G. STRAFEN - EINSPRÜCHE - RECHTSMITTEL

### § 23 Strafen – Verfahrenskosten abweichend von § 50 SpO-DHB, gemäß § 4, Absatz 5, Buchstabe z SpO-DHB

1. Der zuständige Staffelleiter verhängt gegen Vereine
  - a) bei folgenden Verstößen ( §§ jeweils gemäß SpO-DHB) ihrer Mannschaft folgende Strafen:

1. Fehlen einer Rückennummer, je Nummer (§ 27, Absatz 2)	6,00 €
2. Fehlen der Kennzeichnung des Mannschaftsführers (§ 27, Absatz 3)	6,00 €
3. Unterlassen der Aushändigung des Spielberichts bogens (§ 31, Absatz 4)	10,00 €
4. Unterlassen der Aushändigung des adressierten Freiumschlages (§ 31, Absatz 4)	10,00 €
5. Unterlassen der unverzüglichen Meldung des Spielergebnisses (§ 31, Absatz 10)	25,00 €
6. Unterlassen der ordnungsgemäßen Ausfüllung des Spielberichts bogens (§ 32, Absatz 1)	13,00 €
7. Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses je Pass (§ 35), höchstens jedoch 25,00 €, je Spieltag.	10,00 €
  - b) bei folgenden Verstößen der Vereine oder ihrer Schiedsrichter / Zeitnehmer folgende Strafen:

1. Nichtabstellung eines Zeitnehmers - je Zeitnehmer (§ 10, Absatz 1)	25,00 €
2. Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Abgabe der Stammspielermeldung, je Mannschaft (§ 21, Absatz 1)	25,00 €
3. Unterlassene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Gastmannschaft (§ 31, Absatz 6)	10,00 €
4. Unterlassene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Schiedsrichter (§ 31, Absatz 6)	10,00 €
5. Unterlassene oder nicht unverzügliche Unterrichtung der Gastmannschaft, des Staffelleiters, der Schiedsrichter bei Spielausfall (§ 31, Absatz 8)	25,00 €
6. Nichtantreten eines Schiedsrichters - je Schiedsrichter (§ 34, Absatz 1)	25,00 €
7. Nichteinhalten der Lizenzvorschriften bei Schiedsrichterabstellungen (§ 33, Absatz 1)	15,00 €
8. Unterlassenes oder unvollständiges Ausfüllen des Spielberichts bogen durch die Schiedsrichter (§ 35, Absatz 4)	20,00 €
Gehören die Schiedsrichter zwei verschiedenen Vereinen an, je Verein	10,00 €
9. Unterlassenes oder nicht unverzügliches Absenden des Spielberichts bogens durch die Schiedsrichter (§ 35, Absatz 7)	20,00 €
10. Nichtstellung der Turnierleitung / Aufsicht bei Hallenhockeyspielen	25,00 €
2. Im Übrigen gilt § 50, Absatz 2 ff SpO-DHB

### § 24 Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles abweichend von § 51 SpO-DHB, gemäß § 4 Absatz 5, Buchstabe z1 SpO-DHB

Die Einspruchsgebühr im Sinne von § 51 SpO-DHB beträgt 160,00 €; sie ist auf das Konto des BHV einzubezahlen. Bei Spielen in Turnierform beträgt die Einspruchsgebühr 50,00 €; sie ist beim Turnierausschuss einzubezahlen.

### § 25 Rechtsmittel

Es gilt die Schiedsgerichtsordnung des DHB. Verfahrenseinleitende Schriftsätze sind an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts des BHV zu richten.

## **H. INKRAFTTRETEN**

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Zusatz-Spielordnung (SpO-BHV) ist durch Beschluss der Verbandsleitung des BHV vom 21. März 2009 in Kraft getreten.

Sie ersetzt die bisherige Spielordnung in der Fassung vom 01. April 2007 und die Rechtsordnung des BHV.

### **§ 27 Zuständigkeiten**

Soweit in dieser SpO-BHV nicht anders geregelt, trifft Entscheidungen im Sinne des § 4 SpO-DHB der jeweilige ZA. Änderungen dieser SpO-BHV können durch die Verbandsleitung des BHV gemäß § 11, Absatz 4 der Satzung des BHV beschlossen werden und erlangen, ebenso wie die Entscheidungen des ZA im Sinne dieser Vorschrift erst nach Veröffentlichung in den offiziellen Organen des BHV Gültigkeit.